

## INFOBRIEF-DIREKT

26.21

Ihr Vorstand

17.12.2021

### Aktuelle Informationen Nr. 48 zum Coronavirus SARS-CoV-2

- **Impfpflicht für im Gesundheitswesen tätige Personen** (Nachweis ab 16. März 2022)
- **Impfungen durch Zahnärzte, Ärzte und Apotheker**
- **Aktuelle Vorgaben zur Testpflicht in Zahnarztpraxen**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

die aktualisierte Fassung des Infektionsschutzgesetzes ist am 11.12.2021 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden.

Die Änderungen bzw. Ergänzungen beziehen sich in unserem Fall im Wesentlichen auf

- Einführung einer Impfpflicht und deren Nachweis ab 16. März 2022 für in Zahnarztpraxen tätige Personen.
- Impfungen durch Zahnärztinnen und Zahnärzte
- Testungen in Zahnarztpraxen sowie Dokumentation

Wir informieren Sie im Folgenden über die gesetzlichen Bestimmungen:

#### **Impfpflicht im Gesundheitswesen:**

##### **§ 20a Immunitätsnachweis gegen COVID-19**

Alle Personen, die in Zahnarztpraxen tätig sind, müssen ab dem 15. März 2022 entweder geimpft oder genesen sein. Ausgenommen sind Personen, die wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft werden können. Alle Betroffenen haben der Praxisleitung ihren Status bis zu diesem Stichtag nachzuweisen. Sollte ein Nachweis nicht bis zum 15. März 2022 vorgelegt werden bzw. ein Zweifel an der Echtheit/Richtigkeit des Nachweises besteht, hat die Praxisleitung unverzüglich das für den Praxissitz zuständige Gesundheitsamt zu informieren und die personenbezogenen Daten zu übermitteln. Sollten in Zahnarztpraxen tätige Personen keinen Nachweis beibringen, dürfen sie nicht in der Praxis tätig werden.

Diese Regelung gilt sinngemäß auch für ab dem 16. März 2022 begonnene Tätigkeiten in der Praxis, wobei hier der Nachweis vor Beginn der Tätigkeit vorgelegt werden muss. Sofern ein Nachweis eine zeitliche Befristung hat (z.B. Genesenstatus), ist innerhalb eines Monats nach Ablauf dieser Frist ein neuer Nachweis vorzulegen. Nach Ablauf der Frist gelten auch hier die oben beschriebenen Meldepflichten gegenüber dem Gesundheitsamt.

#### **Impfungen durch Zahnärzte:**

##### **§ 20b Impfungen**

Der § 20b sieht vor, dass künftig auch Zahnärzte zur Durchführung von Schutzimpfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 an Personen, die das zwölfte Lebensjahr vollendet haben, berechtigt sind, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Erforderlich ist zunächst ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer entsprechenden ärztlichen Schulung. Zudem müssen geeignete Räumlichkeiten und die für die Durchführung von Schutzimpfungen erforderliche Ausstattung zur Verfügung stehen oder der Zahnarzt in andere geeignete Strukturen, beispielsweise ein mobiles Impfteam, eingebunden werden. Die Schulungen werden zurzeit zwischen der Bundeszahnärztekammer und der Bundesärztekammer abgestimmt. Als Fertigstellungstermin ist im Gesetz der 31.12.2021 genannt.

## INFOBRIEF-DIREKT

Ihr Vorstand

Seite 2

Parallel dazu eruieren wir die Möglichkeiten einer praktischen und unkomplizierten Umsetzung durch unsere Akademie für Fortbildung. Um dann danach aktiv mit Ihrer Praxis in das Impfgeschehen eingreifen zu können, können Sie sich zur Vorbereitung auch an den Informationen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung unter <https://www.kbv.de/html/covid-19-impfung.php> orientieren.

Bezüglich des Abrechnungsverfahrens, der Impfstoffbestellung oder anderer räumlicher/organisatorischer Anforderungen können wir Ihnen zu diesem Zeitpunkt noch keine belastbaren Informationen geben.

### Testpflicht in Zahnarztpraxen:

#### §28b Schutzmaßnahmen

- Die - umstrittenen - Zutrittsbeschränkungen für Zahnarztpraxen nach § 28 b, Absatz 2 IfSG sind nur zum Teil entschärft und angepasst worden.
- Patienten können Ihre Praxis auch weiterhin ohne Impfnachweis und ohne aktuellen Test zur Behandlung betreten. Gleichwohl können Patienten und ihre zur Behandlung erforderlichen Begleitpersonen nach ihrem Impfschutz und/oder aktuellem Test befragt werden. Sie können dem Patienten auch einen Schnelltest anbieten. Wird dies jedoch abgelehnt oder die Auskunft verweigert, müssen Sie damit rechnen, dass kein Impfschutz besteht und /oder kein aktueller Test vorliegt. Eine medizinisch indizierte Behandlung dürfen Sie dennoch nicht ablehnen. Die rechtliche Verpflichtung zu ärztlicher Hilfeleistung geht in einem solchen Fall vor.
- Notwendige Begleitpersonen (z.B. für Kinder oder Menschen mit Beeinträchtigungen) sind für den Zeitraum der Behandlung wie Patienten anzusehen.
- Alle weiteren Besucher der Praxis, z.B. Angehörige oder Betreuer, die Patienten bringen oder abholen oder Lieferanten oder Zahntechniker dürfen die Praxis ohne Testung nur „für einen unerheblichen Zeitraum“ betreten. Längerdauernde Aufenthalte durch einen Servicetechniker beispielsweise sind nur nach Vorlage eines aktuellen Testnachweises möglich.
- Für ungeimpfte oder noch nicht genesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist weiterhin die Vorlage eines aktuellen offiziellen Testnachweises erforderlich, der grundsätzlich max. 24 Std alt sein darf, bei Verwendung eines PCR-Tests oder vergleichbar max. 48 Std. Ein Selbsttest ohne Aufsicht ist nicht ausreichend.
- Bei geimpften oder genesenen Tätigen ist es ausreichend, wenn diese zweimal pro Woche einen Selbsttest ohne Aufsicht durchführen. Beschäftigte müssen das Ergebnis dem Arbeitgeber mitteilen.
- Die Praxen haben die Einhaltung dieser Vorgaben zu kontrollieren und zu dokumentieren. Diese Dokumentation ist nur noch auf Verlangen der Behörde vorzulegen. Formvorschriften sind nicht bekannt. Darüber hinaus ist der Anteil der geimpften Beschäftigten zu ermitteln und auf Verlangen der Behörde zu übermitteln.
- Praxisinhaber müssen ein praxisbezogenes Testkonzept erstellen. In diesem Rahmen haben sie Testungen auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für alle Beschäftigten zweimal pro Woche anzubieten. Die Kosten dieser Tests können weiterhin über die KZV abgerechnet werden.

Weitere Informationen können Sie auch unter [www.zahnaerzte-wl.de/ifsg](http://www.zahnaerzte-wl.de/ifsg) und <https://www.bzaek.de/berufsausuebung/sars-cov-2covid-19.html> nachlesen. Wir werden Sie auf dem Laufenden halten.

Mit kollegialen Grüßen

Ihr Vorstand der Zahnärztekammer Westfalen-Lippe